30. Wann kann eine Sicherheit im Sinne von § 54 Börsch. mit einer Forderung auf Lieferung von Wertpapieren bestellt werden, die dem Kunden gegen den Bankier zusteht?

Börsengeset vom 22. Juni 1896 in der Fassung vom 27. Mai 1908 (ABBI. S. 215) — Börs. — § 54.

- I. Zivilsenat. Urt. v. 4. Januar 1937 i. S. Gebr. H. (Bekl.) w. T. (Kl.). I 127/36.
  - I. Landgericht Gffen.
  - II. Oberlandesgericht Samm.

Der Sachverhalt ergibt sich aus den

## Grünben:

Das Oberlandesgericht geht in Übereinstimmung mit dem Vortrage beider Parteien davon aus, daß der Kläger, als er am 10. Oftober 1930 erklärte, er bestelle u. a. mit 7500 RM. Aktien der Rheinischen Stahlwerke Sicherheit zur Deckung von Verlusten aus Börsentermingeschäften, nicht Gigentümer dieser Aftien war, sondern nur einen schuldrechtlichen Anspruch auf Lieferung (auf Grund unregelmäßiger Verwahrung) ober auf Erstattung (auf Grund einer vertraglichen ober beliktischen Schabensersappflicht) gegen bie Beklagte hatte. Der Berufungsrichter ist ber Ansicht, bag bei bieser Sachlage eine wirksame Sicherheitsleiftung im Sinne von § 54 Börs. auch in dem erstbezeichneten Falle nicht erfolgt sein könne, weil § 54 Abs. 2 Börsch. eine Sicherheitsleistung mit einem Anspruch auf Berschaffung von Wertpapieren ausschließe. Darin tann ihm für ben unterstellten Kall nicht gefolgt werden. § 54 Abs. 2 Börsch. spricht allerdings nur von barem Gelbe ober Wertpapieren. Wie aber in der Entscheidung in RGB. Bb. 87 S. 19 (23) ausgeführt ist, hindert dieser Wortlaut nicht, die Möglichkeit anzuerkennen, daß die Sicherheit auch mit einem Geldguthaben, also mit einer Geldforderung gegen ben Bankier, bewirkt werden konne. Der Gebankengang dieser Entscheibung ist folgenber: Das Börsengeset verlangt weber nach seinem Wortlaut noch nach seiner Entstehungsgeschichte, daß die Sicherheitsleistung bes § 54 durch Verpfandung von Geld oder Wertpapieren geschehen musse. Sie könne mithin auch baburch bewirkt werben, daß Geld oder Werthapiere dem anderen Teile zur Sicherheit übereignet würden. Gelb und Wertbapiere könnten im Wege des Darlehns oder der unregelmäßigen Verwahrung hingegeben werden, sei es daß die Hingabe zu Beginn der Geschäftsverbindung bei Bestellung ber Sicherheit erfolge, sei es daß es sich um bereits im Besitz bes anderen Teils befindliche Gelber und Wertpapiere des die Sicherheit Bestellenden handele. Der Kunde könne also die Sicherheit dadurch bestellen, daß er dem Bankier, der für ihn Geld verwahre, bei dem er Gelder stehen habe, dieses Geld in der angegebenen Weise zur Sicherheit übereigne. Es würde eine leere Förmlichkeit sein, wenn man verlangen wollte, daß der Bankier zunächst dem Kunden den Betrag, den dieser zu fordern habe, in barem Gelde auszahle und der Kunde ihm dann die empfangenen Stücke zur Sicherheitsleistung zurücklibertrage. Mit Kücksicht auf die Ansorderungen des Verkehrs dürse das nicht verlangt werden.

Diese Erwägungen nehmen ihren Ausgangsbunkt von dem Vorhandensein eines Guthabens in Gelb ober Wertpapieren. Sie treffen für beide Fälle in gleicher Weise zu. Wenn schließlich nur auf ein Geldguthaben abgestellt wird, so beruht bas auf der besonderen Lage des Falls. Eine Verschiedenheit der Sachlage ist nicht dadurch gegeben, dak es sich bei Geld um handgreislich vorhandene, wenn auch vielleicht nicht gleich zur Stelle befindliche Werte handelte. während die Beklagte, um ihrer Pflicht zur Lieferung von Wertpapieren nachzukommen, erst das verpfändete Baket bei ihrer Rentrale hätte einlösen oder gleichartige Attien an anderer Stelle hätte kaufen mussen. Diese Verschiedenheiten, soweit sie als solche anzuerkennen sind, würden nur den Wert und die Realisierungsmöglichkeit ber bestellten Sicherheit beeinträchtigen können. Der vorherrschende Gedanke bei Schaffung des § 54 BörsG. war aber der, daß der Kunde. ber Sicherheit bestellt, sich in klarer Erkenntnis der von ihm übernommenen Gefahr befinden muffe. In diefer Beziehung tann es keinen Unterschied begründen, ob die Werte, die er aufs Spiel sest. in einem Gelbauthaben oder in einem Wertpapierguthaben bestehen. Es besteht auch kein Unterschied zwischen Wertbapieren und einem Wertpapierguthaben. Denn ein Kunde, der Wertpapiere auf einem Stückekonto bei einem Bankier steben hat, bewertet dieses Guthaben ebenso, wie wenn die Effekten im offenen Depot lägen, oder wie ein Guthaben auf Effektengirobepot, aus dem sich sein Miteigentum ergeben würde. Für die vorstehende Auffassung spricht auch, daß § 54 Abs. 4 Börst. eine Bezeichnung ber Wertpapiere nur nach der Gattung, der Rahl oder dem Nennwert, nicht auch nach Nummern forbert. Dem § 54 Börs. hat der § 68b des Entwurfs des Anderungsgesetzes vom 19. Kebruar 1904 (Druds. Nr. 244 Bl. 55 1903/1904) zum Borbild gedient. Ein Antrag, in dieser Bestimmung als weiteres Erfordernis die Bezeichnung der Nummern oder sonstige Unterscheidungs-

merkmale der Stude einzufügen, ist jedoch abgelehnt worden (Komm.-Ber., Drudf. Nr. 335, Seff. 1903/05, § 62 fla.: vgl. hierzu Rehm - Neu famp Börs. § 54 Anm. 26). Für den Fall, daß der Lieferungs= ansbruch unter Wahrung ber Voraussetzung bes § 2 Depots. auf ein Darlehen oder einen unregelmäßigen Verwahrungsvertrag zurückgeht, bestehen daher keine Bedenken, die Bestellung der Sicherheit mit eben diesem Anspruche zuzulassen. Keineswegs ergibt sich hieraus mit Notwendigkeit die Folgerung, daß nun jeder Anspruch des Kunden gegen den Bankier auf Lieferung von Effekten, gleichviel auf welchem Rechtsgrunde er beruht, die gleiche Beurteilung erfahren mußte. Hierauf braucht daher nicht eingegangen zu werden. Um weniasten ist die vom Berufungsgericht angenommene Gefahr vorhanden, daß nunmehr Sicherheit auch mit Ansprüchen des Kunden aus dem Termingeschäft selbst bestellt werden konnte. Dem steht schon entgegen, daß es sich dabei um nicht Kagbare Forderungen handeln würde.